Frau Bargmann erläutert anhand der beigefügten Präsentation das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“. Sie macht deutlich, dass ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten nicht möglich und daher eine kommunal eigenständige Identifizierung von geeigneten Standortbereichen zwingend notwendig ist.

Nach Anwendung der im Vortrag genannten städtebaulichen Kriterien auf die gezeigten Suchräume blieben drei Gebiete zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von kerngebietstypischen Vergnügungsstätten übrig. Dieses wären zum einem mit der Priorität I die Dahlienstraße und mit der Priorität II die Uelfe-Wuppertal-Straße (nördlich Kaufpark) und der Gewerbepark Dahlhausen. Sie macht darauf aufmerksam, dass der Zulässigkeitsbereich Dahlienstraße in ihrer heutigen Präsentation kleiner ist als der, der in der Anlage des vorliegenden Beschlussentwurfes dargestellt wurde. Eine Überprüfung hatte ergeben, dass vorliegende Baugenehmigungen in der entfallenen Fläche dazu führen würden, das Planungsrecht für Vergnügungsstätten nicht geschaffen werden kann. Sie erläutert, dass für alle Vergnügungsstätten, die sich nicht in den gekennzeichneten Zulässigkeitsbereichen befinden, Bestandsschutz besteht.

Auf Nachfrage von Frau Huckenbeck erklärt Frau Bargmann, dass gewerberechtlich ein Bestandsschutz zunächst bis zur Erteilung einer neuen gewerberechtlichen Erlaubnis - frühestens im Dezember 2017 - besteht. Frau Böhmer ergänzt, dass der baurechtliche Bestandsschutz - unabhängig vom Betreiber - besteht, solange der Betrieb entsprechend der Baugenehmigung genutzt wird; es handele sich hierbei nicht um einen Personenschutz.

Frau Böhmer führt auf Nachfrage von Herrn Nowara aus, dass die Zulässigkeit bzw. der Ausschluss von Vergnügungsstätten in die Bauleitplanung übernommen werden muss, um im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens umsetzbar zu sein. Die Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes kann allerdings nur auf Grundlage eines durch Ratsbeschluss legitimierten Entwicklungskonzepts erfolgen. Danach soll als erstes der Bebauungsplan Innenstadt geändert werden.

Frau Böhmer berichtet, dass für die Kaiserstr. 119 ein Antrag auf Nutzungsänderung in ein Wettannahmebüro vorliegt. Nach der aktuellen Rechtsprechung handelt es sich dabei nicht um eine Vergnügungsstätte, sondern um ein Geschäftslokal für eine Wettannahme und ist daher in dem vorliegenden faktischen Mischgebiet ebenso zulässig wie beispielsweise eine Lotto-Annahmestelle.

Herr Fischer bedankt sich bei Frau Bargmann und verabschiedet sie um 17:20 Uhr.